

Stellungnahme des AWO Bundesverbandes

24.10.2022

Zum Referentenentwurf
des Bundesministeriums des Innern und für Heimat
zur Einführung eines Gesetzes zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren
vom 11.10.2022

I. Einleitung

Die Arbeiterwohlfahrt bedankt sich für die Gelegenheit der Stellungnahme zu dem Referentenentwurf zur Einführung eines Gesetzes zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren vom 11.10.2022 des Bundesministeriums für Inneres und Heimat. Hiermit macht die Arbeiterwohlfahrt von dieser Gelegenheit Gebrauch. Wir begrüßen es, dass die neue Bundesregierung eine längere Bearbeitungszeit einräumt, als bei der Vorgängerregierung üblich. Für eine tiefgreifende Prüfung und eine effektive Beteiligung der Verbände und der Zivilgesellschaft bedarf es bei diesem umfangreichen Gesetzesentwurf jedoch eines längeren Bearbeitungszeitraums als 10 Werktage. Laut Vorgaben der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) soll ausdrücklich eine rechtzeitige Beteiligung der Verbände und Fachkreise erfolgen (§ 47 Abs. 3 GGO). Die Expertise der jeweiligen Fachverbände und Organisationen muss ebenso ausreichend ausgewertet und berücksichtigt werden, insbesondere hinsichtlich der Meinungen, die vom vorgelegten Referentenentwurf abweichen (§§ 51Nr. 4; 22 Abs.1 Nr. 4 GGO).

Mit dem Entwurf zur Einführung eines Gesetzes zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren soll eine Entlastung der Verwaltungsgerichte und des Bundesamts für

Migration und Flüchtlinge erreicht werden und mit der Vereinheitlichung der asylrechtlichen Rechtsprechung, sowie durch weitere prozessuale Änderungen, sollen die Gerichtsverfahren beschleunigt werden. Außerdem soll die Regelüberprüfung von Asylbescheiden gestrichen werden und Widerrufs- und Rücknahmeverfahren zukünftig nur noch anlassbezogen erfolgen, um dadurch die Kapazitäten des Bundesamtes besser zu nutzen. Ferner soll eine behördenunabhängige Asylverfahrensberatung eingeführt werden, damit Bedarfe im Asylverfahren erkannt und durch gut informierte Asylsuchende bessere Entscheidungen getroffen werden. Dies soll zu einer erhöhten Effizienz und Akzeptanz der Asylverfahren beitragen.

Im Einzelnen ist vorgesehen, durch die verstärkte Befassung des Bundesverwaltungsgerichts mit grundsätzlichen Fragen, die Gerichte der unteren Instanzen zu entlasten und verlässliche Prüfungsmaßstäbe für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu schaffen.

Die Beschleunigung und die Vereinfachung der Asylklageverfahren soll insbesondere mit der Regelung von asylgerichtlichen Entscheidungen im schriftlichen Verfahren erreicht werden. Durch die Lockerung des Zurückverweisungsverbots soll zudem die Lastenverteilung zwischen Verwaltungsgerichten und Oberverwaltungsgerichten besser gesteuert werden. Ferner soll einer Verzögerung von Verfahren durch missbräuchliche Beweis- und Befangenheitsanträge entgegengewirkt werden. Durch die Einführung einer gesetzlich angeordneten Klageänderung sollen die Verfahren ebenfalls beschleunigt werden. Schließlich soll durch die unionsrechtliche Anpassung der Regelung zu Entscheidungen als „offensichtlich unbegründet“ Rechtsklarheit für die Fälle der beschleunigten Gerichtsverfahren geschaffen werden.

Zunächst begrüßt die Arbeiterwohlfahrt die Einführung einer behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung und die Abschaffung der Widerrufsprüfung ohne Anlass ausdrücklich. Die Arbeiterwohlfahrt setzt sich seit Jahren zusammen mit den anderen Wohlfahrtsverbänden für die Implementierung einer behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung ein. Dass diese Forderung nun endlich umgesetzt und gesetzlich verankert wird, ist sehr zu begrüßen. Die Einführung einer Asylverfahrensberatung darf jedoch nicht unter dem Vorbehalt des Haushalts stehen, da dies einem flächendeckenden Angebot an Asylverfahrensberatung entgegensteht.

Diese grundsätzlich positiven Neuerungen stehen im starken Kontrast zu den massiven Einschnitten in die Verfahrensrechte der Betroffenen im behördlichen und gerichtlichen Asylverfahren, in deren Verteidigungsrechte und in die Freiheit der anwaltlichen Berufsausübung. Im Ergebnis verschärft dieser Referentenentwurf weiter bereits bestehende Strukturen, wie z.B.

die bestehenden verkürzten Rechtsmittelfristen und die eingeschränkten Rechtsmittel gegen Urteile. Die zusätzlichen Abweichungen vom allgemeinem Verwaltungsprozessrecht, mit z.B. dem eingeschränkten Befangenheits- und Beweismittelrecht und dem damit einhergehenden „Rechtsstaat light“ für Asylbewerber*innen, lehnt die Arbeiterwohlfahrt entschieden ab. Es ist weiter abzulehnen, dass allgemeine Verwaltungsverfahrensrechte, die für Jedermann gelten, nicht für Asylbewerber*innen gelten sollen. Den impliziten Vorwurf, Verfahren würden missbräuchlich verzögert, teilt die Arbeiterwohlfahrt nicht. Erfahrungsgemäß belasten die langen Verfahrensdauern Antragsteller*innen. Während der Verfahren befinden sie sich in einem unsicheren Schwebestadium mit stark eingeschränkten Rechten. Regelungen, die eher dazu beitragen die Verfahren zu verlängern, so z.B. die Stufenfristen für Entscheidungen und die zeitliche Einschränkung der Untätigkeitsklage, lehnt die Arbeiterwohlfahrt entschieden ab.

Zudem befürchtet die Arbeiterwohlfahrt, dass mit diesen massiven Einschnitten in Verfahrens- und Prozessrechte, die wohl Verfassungsrang haben dürften, das Ziel der Verfahrensbeschleunigung auch nicht erreicht wird. Die Arbeiterwohlfahrt erwartet bei einigen vorgeschlagenen Änderungen, dass diese sogar eine Verfahrensverzögerung mit sich bringen. Die Arbeiterwohlfahrt hofft daher inständig, dass von den meisten Gesetzesvorhaben aus diesem Referentenentwurf wieder Abstand genommen wird.

II. Im Einzelnen

1. Beschleunigung der asylrechtlichen Gerichtsverfahren, insbesondere durch Vereinheitlichung der asylrechtlichen Rechtsprechung

a. Zu § 78 Abs. 8 AsylG-E

Der Gesetzesentwurf sieht folgende Änderungen vor:

Die Beteiligten erhalten die Möglichkeit, im Falle der Divergenz in der Beurteilung asyl-, abschiebungs- oder überstellungsrelevanter Tatsachen in einem Zielstaat Revision beim Bundesverwaltungsgericht zur Klärung der genannten Tatsachenfragen einzulegen. Die Revision ist nur bei einer entsprechenden Zulassung durch das Oberverwaltungsgericht zulässig. Eine Nichtzulassungsbeschwerde ist ausgeschlossen. Die Bindung des Bundesverwaltungsgerichts an die Tatsachenfeststellungen und Tatsachenwürdigung der Vorinstanz wird für die betroffenen

zielstaatsbezogenen Tatsachen aufgehoben, um eine höchstrichterliche Würdigung und Klärung zu ermöglichen.

Das Bundesverwaltungsgericht im Bereich des Asylrechts über Tatsachenfragen entscheiden zu lassen, ist aus folgenden Gründen kritisch zu betrachten:

Bei Fragen der Anerkennung als Asylberechtigter, der Zuerkennung internationalen Schutzes und der Gewährung nationalen Abschiebungsschutzes ist es unerlässlich, stets alle Umstände des individuellen Einzelfalles in den Blick zu nehmen. Pauschalisierte Festlegungen auf der Tatsachenebene lassen vor diesem Hintergrund eine Verkürzung des Rechtsschutzes befürchten.

Ein weiterer Aspekt, der gegen Leitentscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts auf der Tatsachenebene spricht, ist die Notwendigkeit, gerade im Bereich des Asylrechts stets die tagesaktuelle Lage im jeweiligen Herkunftsland zu beachten.

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass das Bundesverwaltungsgericht – obwohl ihm eine Kompetenz zur Tatsachenfeststellung und –würdigung zugewiesen werden soll – keine weitere Tatsachenermittlung oder Sachaufklärung betreiben können soll. Damit soll, so die Begründung, „die primäre Tatsachenwürdigungskompetenz der Oberverwaltungsgerichte“ geachtet und verhindert werden, „dass das Bundesverwaltungsgericht weitere regelmäßig zeitaufwendige Tatsachenermittlung zu betreiben hat“.

Abgesehen davon, dass allein mit Satz 5 des § 78 Abs. 8 AsylIG-E ein solch weitreichender Ausschluss der Tatsachenermittlung, Sachaufklärung und Beweiserhebung nicht erreicht werden kann, ist auch die -nur in der Begründung zum Ausdruck kommende- Absicht als solche nicht nachvollziehbar, die Geltung des Untersuchungsgrundsatzes ausgerechnet für das Bundesverwaltungsgericht – dem mit dem Gesetzesentwurf gerade die Kompetenz zu Leitentscheidungen im Tatsachenbereich zugewiesen werden soll – einzuschränken.

Dem wird die in der Begründung des Gesetzesentwurfs zum Ausdruck kommende Intention zum Ausschluss der Tatsachenermittlung, Sachaufklärung und Beweiserhebung offenkundig nicht gerecht.

Sie wird auch dem Umstand nicht gerecht, dass sich die Situation in Herkunftsstaaten Schutzsuchender oftmals in kürzester Zeit ändern kann. Geschieht dies nach einer oberverwaltungsgerichtlichen Entscheidung, die Gegenstand einer Revision auf Tatsachenebene wird, kann das Bundesverwaltungsgericht diese Entwicklung nicht berücksichtigen, da es auf die Tatsachenfeststellungen der Vorinstanz beschränkt bleibt.

§ 78 Abs. 8 AsylG-E ist abzulehnen.

b. Zu § 77 Abs. 2 AsylG-E

Der Gesetzesentwurf sieht vor:

In sachlich und tatsächlich einfach gelagerten Klageverfahren von nicht schwerwiegender Tragweite für die Betroffenen und wenn die Betroffenen anwaltlich vertreten sind, soll es zukünftig im Ermessen des Verwaltungsgerichts liegen, ob es bei Klagen gegen Entscheidungen nach dem AsylG, die keine Ablehnung nach § 38 Absatz 1 AsylG und keine Aufhebung der Schutzberechtigung nach § 73b Absatz 7 AsylG darstellen, eine mündliche Verhandlung anberaumt oder im schriftlichen Verfahren entscheidet, ohne dass es für Letzteres einer ausdrücklichen Einverständniserklärung der Beteiligten bedarf. Das Verwaltungsgericht hat die Beteiligten hierauf nur hinzuweisen.

Der Verzicht auf die mündliche Verhandlung als Kernstück des Verfahrens ist aus folgenden Gründen kritisch zu betrachten:

Verfahrenserleichterung und –beschleunigung sind keine Werte, denen sich alle anderen Werte und Grundsätze unterzuordnen hätten.

Das im Verwaltungsprozess geltende Regel-Ausnahme-Verhältnis, wonach im Falle von Urteilen regelmäßig auf Grund mündlicher Verhandlung zu entscheiden ist und das Gericht nur ausnahmsweise, nach vorheriger Einholung des Einverständnisses der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheiden kann, wird so für den Bereich des Asylrechts im genannten Umfang in das Gegenteil verkehrt.

Die VwGO geht indessen aus guten Gründen von dem Grundsatz der Mündlichkeit und dem damit verbundenen Grundsatz der Unmittelbarkeit aus. Das Gericht soll im Klageverfahren im Regelfall auf der Grundlage des unmittelbaren und persönlichen Eindrucks entscheiden. Die mündliche Verhandlung ist das Kernstück des Gerichtsprozesses. Sie ist deshalb von so zentraler Bedeutung, weil sie dem Vertrauen in die Gerichte sowie in gerichtliche Entscheidungen, und einem fairen Verfahren dient.

Ferner teilt die Arbeiterwohlfahrt die Auffassung, dass es sich bei den genannten Verfahren um sachlich und tatsächlich einfach gelagerte Klageverfahren von nicht schwerwiegender Tragweite für die Betroffenen handelt -wie aus der Gesetzesbegründung zu entnehmen ist-, nicht. Gerade in den angesprochenen Gerichtsverfahren ist eine mündliche Verhandlung essenziell. Die Kläger*innen wenden sich zum Teil gegen die tatsächliche Vermutung, dass in ihrem Fall keine Asylgründe vorliegen (§ 30 AsylG). Der persönliche Eindruck des/der Kläger*in vor Gericht und der detaillierte Vortrag ist aus diesem Grund äußerst wichtig, um die tatsächliche Vermutung zu widerlegen.

Ferner dürfte regelmäßig nach dem Hinweis des Gerichts, dass lediglich im schriftlichen Verfahren entschieden wird, ein Antrag seitens des Prozessbevollmächtigten zu erwarten sein, eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Daher entsteht dem Gericht und dem Prozessbevollmächtigten nur ein weiterer Verfahrensschritt.

§ 77 Abs. 2 AsylG-E ist abzulehnen.

c. Zu § 77 Abs. 4

Der Gesetzesentwurf sieht vor:

Hält ein Gericht einen in der mündlichen Verhandlung gestellten Beweisantrag für unzulässig oder unbegründet, kann das Gericht die Ablehnung von Beweisanträgen mit der endgültigen Entscheidung über die Klage verbinden.

Die vorgeschlagene Änderung, die § 86 Abs. 2 VwGO für den Bereich des Asylrechts verdrängt und der mitschwingende Vorwurf, Rechtsanwält*innen würden hier regelmäßig missbräuchlich agieren, betrachten wir aus folgenden Gründen kritisch:

Das Recht auf Stellung von Beweisanträgen ist zentraler Kerngehalt des verfassungsrechtlich verbrieften Rechts auf rechtliches Gehör und damit eines effektiven Rechtsschutzes und dient der Sachverhaltsaufklärung. Fehlerhafte Ablehnungen verletzen dieses Recht und führen lediglich zu vermehrten Berufungsverfahren.

Ferner müssen Beweisanträge aus gutem Grund in der mündlichen Verhandlung angenommen und geprüft werden. Denn soweit das Gericht einen Beweisantrag als unzulässig oder unbegründet erachtet, muss es dies vor der endgültigen Entscheidung dem/der Antragsteller*in zur Kenntnis geben, damit der/die Antragsteller*in vor Erlass des Urteils die Meinung des

Gerichts über die Erheblichkeit der von ihm angebotenen Beweise zur Kenntnis erhält, um sein/ihr weiteres Prozessverhalten darauf einstellen zu können. Diese Gehörsverletzung kann im Nachhinein auch nicht wieder geheilt werden.

Die Arbeiterwohlfahrt geht auch insgesamt nicht davon aus, dass diese Regelung zu einer Arbeitserleichterung der Gerichte oder Beschleunigung der Verfahren führen würde, da die Anträge so oder so geprüft werden müssen. Der Eingriff in die prozessualen Rechte der Antragsteller*innen dürfte daher zur Zweckerreichung bereits nicht geeignet sein.

§ 77 Abs. 4 AsylG-E ist abzulehnen.

d. Zu § 74 Abs. 3 AsylG-E

Der Gesetzesentwurf sieht vor:

Bei Befangenheitsanträgen kann künftig der Termin unter Mitwirkung des abgelehnten Richters erfolgen, wenn der Antrag nicht spätestens zwei Wochen vor der mündlichen Verhandlung gestellt worden ist und die Entscheidung über den Antrag eine Vertagung der Verhandlung erfordern würde. Wird dem Antrag stattgegeben, ist der nach Anbringung des Ablehnungsgesuchs liegende Teil der Verhandlung zu wiederholen.

Die vorgeschlagene Änderung betrachten wir aus folgenden Gründen als kritisch:

Der Begründung ist zu entnehmen, dass dies der Verfahrensbeschleunigung dienen und mit der beabsichtigten Neuregelung insbesondere „der Verzögerungseffekt rechtsmissbräuchlicher Befangenheitsanträge beseitigt werden“ soll, die „zwar nicht während der mündlichen Verhandlung, aber unmittelbar zuvor lediglich mit dem Ziel gestellt werden, Zeit zu gewinnen und eine Aufenthaltsverfestigung zu erreichen“.

Die in den Verfahren tätigen Rechtsbeistände sind unabhängige Organe der Rechtspflege (§ 1 BRAO). Der Verfahrensverzögerung dienende rechtsmissbräuchliche Befangenheitsanträge zu stellen ist eine Unterstellung. Es ist davon auszugehen, dass Befangenheitsanträge in aller Regel aus guten Gründen gestellt werden. Tatsächlich sind es gerade in diesem Rechtsgebiet immer wieder die Rechtsbeistände, die sowohl im behördlichen als auch im verwaltungsgerichtlichen Asylverfahren auf eine Verfahrens- und Prozessbeschleunigung hinwirken. In Bezug auf die Kurzfristigkeit von Befangenheitsanträgen ist dabei zu bedenken,

dass den Prozessbeteiligten häufig bis kurz vor der mündlichen Verhandlung nicht bekannt ist, welche Richterin oder welcher Richter die Verhandlung leiten wird.

§ 74 Abs. 3 AsylG-E ist abzulehnen.

e. Zu § 77 Abs. 5 AsylG-E

Der Gesetzesentwurf sieht vor:

Wird während des Verfahrens der streitgegenständliche Verwaltungsakt, mit dem ein Asylantrag als unzulässig abgelehnt wurde, durch eine Ablehnung als unbegründet oder offensichtlich unbegründet ersetzt, so wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Verfahrens.

Die Möglichkeit der automatischen Klageänderung im Asylverfahren betrachten wir aus folgenden Gründen als kritisch:

Gemäß § 91 Abs. 1 VwGO ist eine Änderung der Klage nur dann zulässig, wenn die Beteiligten einwilligen oder das Gericht die Änderung für sachdienlich hält. Für eine darüber hinausgehende Regelung nur für Asylverfahren besteht kein Bedarf und erscheint willkürlich. Vielmehr werden den Beteiligten Klagen aufgedrängt, ohne Möglichkeit der Wahl des geeigneten Rechtsbeistands.

§ 77 Abs. 5 AsylG-E ist abzulehnen.

2. Bessere und schnellere Entscheidungen in Asylverfahren/Entlastung des BAMF

Laut Gesetzesbegründung dauern Entscheidungen im behördlichen Asylverfahren durchschnittlich drei Monate, diesbezüglich sind die Änderungen zur Entlastung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge durch rechtliche Einschränkungen der Antragstellenden nicht zu begrüßen.

a. Zu § 24 Abs. 1 S. 6 AsylG-E

Der Gesetzesentwurf sieht vor:

Mit § 24 Abs. 1 S. 6 AsylG-E soll in Umsetzung des Art. 14 Absatz 2 Buchstabe b und Satz 2 der Richtlinie 2013/32 eine Möglichkeit normiert werden, von der Durchführung der Anhörung abzusehen, „wenn das Bundesamt der Auffassung ist, dass der Ausländer aufgrund dauerhafter Umstände, die sich seinem Einfluss entziehen, nicht zu einer Anhörung in der Lage ist, und es angemessene Bemühungen unternommen hat, damit der Ausländer weitere Informationen unterbreiten kann“. Die Entscheidung soll gegebenenfalls „nach Aktenlage“ ergehen, „wobei die Tatsache, dass keine Anhörung stattgefunden hat, die Entscheidung nicht negativ beeinflussen darf“.

Die Möglichkeit des Verzichts von der Durchführung der Anhörung betrachten wir aus folgenden Gründen als kritisch:

Die Anhörung ist das Kernstück des behördlichen Asylverfahrens. Von diesem Kernelement darf nur abgesehen werden, wenn der/die Antragstellenden oder der Bevollmächtigte ausdrücklich darauf verzichtet. Es besteht die Möglichkeit, dass es bei Anwendung von § 24 Abs. 1 S. 6 AsylG-E zu Fehleinschätzungen des Bundesamtes in Bezug auf die vermeintliche Unfähigkeit zur Durchführung einer Anhörung kommt. Diese Vermutung wird dadurch verstärkt, dass nicht normiert wird und auch in der Gesetzesbegründung nicht zum Ausdruck kommt, unter welchen Umständen das medizinisch nicht geschulte Personal des Bundesamtes zu einer solchen „Auffassung“ gelangen kann. Es müsste sichergestellt werden, dass die Feststellung einer gesundheitlich bedingten Unmöglichkeit der Durchführung einer Anhörung stets durch medizinisches Fachpersonal geprüft wird. Eine Überprüfung durch medizinisches Fachpersonal soll laut der Gesetzesbegründung aber nur „im Zweifelsfall“ erfolgen.

§ 24 Abs. 1 S. 6 AsylG-E ist abzulehnen.

b. Zu § 24 Abs. 2 – 6 AsylG-E

Der Gesetzesentwurf sieht vor:

Die Entscheidungen im behördlichen Asylverfahren sollen in der Regel 6 Monate betragen, eine Verlängerung der Entscheidungsfrist bis zu 18 Monate kann bei vielen Antragstellungen möglich sein. Bei einer „unsicheren Lage“ im Herkunftsland soll die Frist sogar bis zu 21 Monate betragen. Erst nach Ablauf der Frist soll die Untätigkeitsklage statthaft sein.

Die Abweichung von § 75 VwGO und die Einführung der Stufenfristen betrachten wir aus folgenden Gründen als kritisch:

Zwar schöpft die Änderung der Stufenfristen den Rahmen der Asylverfahrensrichtlinie aus, allerdings scheint dies in Anbetracht der Tatsache, dass behördliche Asylverfahren durchschnittlich 3 Monate betragen, kontraproduktiv. Es erscheint nicht zielführend, die Frist für die Untätigkeitsklage für das Asylverfahren anzuheben und von § 75 VwGO abzuweichen. Die Vorgaben der Asylverfahrensrichtlinie (Art. 31 AsylVRL) sind Mindeststandards und hindern die Mitgliedstaaten nicht daran, kürzere Fristen anzuwenden. Grundsätzlich sind Wartezeiten von bis zu 21 Monaten den Antragstellenden nicht zuzumuten und zeitnahe Entscheidungen angebracht.

§ 24 Abs. 2 – 6 AsylG-E ist abzulehnen.

c. Zu §§ 17 Abs. 3, 24 Abs. 1, S.4 AsylG-E

Der Gesetzesentwurf sieht vor:

Der Gesetzesentwurf sieht mit der beabsichtigten Änderung von § 17 AsylG und § 24 Abs. 1 AsylG vor, dass Anhörungen künftig im Wege der Bild- und Tonübertragung durchgeführt werden können. In erstgenannter Vorschrift soll nach einem neu einzufügenden Absatz 3 die Hinzuziehung eines Sprachmittlers im Wege der Bild- und Tonübertragung möglich sein. Nach § 24 Abs. 1 S. 4 AsylG-E soll die gesamte Anhörung im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen können.

Begründet wird dies mit der Hoffnung auf eine bessere Steuerung der Kapazitäten im Bundesamt und einer damit vermeintlich einhergehenden Beschleunigung der Verfahren. Speziell in Bezug auf die Hinzuziehung von Sprachmittler*innen im Wege der Bild- und Tonübertragung wird auch auf die flexiblere Nutzung von Dolmetscher-Kapazitäten sowie den Grundsatz der Kostensparsamkeit abgestellt.

Die Änderungen betrachten wir aus folgenden Gründen kritisch:

Die persönliche Anhörung bildet das zentrale Kernstück des Asylverfahrens. Die Gelegenheit, vollumfänglich über das von ihnen erlittene Verfolgungsschicksal zu berichten, ist für

Asylsuchende in aller Regel das einzige Mittel, ihre Schutzbedürftigkeit zu belegen. Es kann in Einzelfällen sinnvoll sein, z.B. wenn für Herkunftsländer mit niedrigen Zugangszahlen oder seltene Sprachen nur sehr wenige Entscheider*innen und Übersetzer*innen zur Verfügung stehen und weite Anreisewege zurückzulegen sind. Allerdings darf der Verzicht nur in Ausnahmefällen geschehen und nur bei vorherigem und ausdrücklichem Einverständnis des/der Antragsteller*in. Denn es ist entscheidend, welchen Gesamteindruck Anhörer*innen von den Antragstellenden in Bezug auf ihre Glaubwürdigkeit und die Glaubhaftigkeit ihres Vorbringens gewinnen. Ein solcher Eindruck kann aber nicht in einer unpersönlichen Videokonferenz entstehen, dies ist nur im direkten und unmittelbaren Dialog möglich. Die Wahrnehmung und Einschätzung auch von nonverbalen Reaktionen auf Fragen, die zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit Anzuhörender und der Glaubhaftigkeit des von ihnen geschilderten Verfolgungsschicksals unerlässlich sind, können uneingeschränkt nur in einer Anhörung von Angesicht zu Angesicht erfolgen.

Umgekehrt ist wesentliche Voraussetzung für eine faire und effektive Anhörung, dass Schutzsuchende sich ihrerseits einen persönlichen Eindruck sowohl von der/dem Sprachmittler*in, als auch von der/dem Anhörer*in, von denen die Entscheidung über ihren Asylantrag abhängt, machen können, um ein Minimum an Vertrauen aufzubauen und so offen und in allen Einzelheiten von ihrem Verfolgungsschicksal berichten zu können. Die kalte Situation einer Video-Anhörung bietet hierzu keine Möglichkeit. Vielmehr wird die, ohnedies oftmals bestehende, emotionale und psychische Barriere noch verstärkt werden. Auch könnten technisch bedingte Unsicherheiten Einfluss auf den Gesamteindruck haben und falsche Signale senden.

Videokonferenzen sind nach alldem der Bedeutung der Anhörung im Asylverfahren nicht angemessen und können auch nicht mit ökonomischen und administrativen Argumenten gerechtfertigt werden. Diese sind auch nicht stichhaltig, da das Bundesamt im gesamten Bundesgebiet über Außenstellen verfügt und daher kein Bedürfnis für eine Anhörung im Wege von Videokonferenzen besteht.

Die unmittelbare Anwesenheit aller Beteiligten ist zumindest vorzugswürdig und dieser Vorrang könnte etwa in einem Regel-Ausnahme-Verhältnis normiert werden.

§ 24 Abs. 1 S.4 ist dahingehend zu ändern, dass nur bei Vorliegen zwingender Gründe, sowie nur bei schriftlichem Einverständnis des/der Antragsteller*in eine Anhörung mittels Videodolmetschen durchzuführen ist.

d. Zu § 25 Abs. 8 AsylG-E

Der Gesetzesentwurf sieht vor:

Der/die Begleiter*in darf erst am Schluss der Anhörung eingreifen. Das Bundesamt kann die Anhörung auch dann durchführen, wenn der/die Begleiter*in trotz Ladung mit einer angemessenen Frist nicht an der Anhörung teilnimmt.

Die Änderungen und die damit einhergehende Einschränkung des § 14 VwVfG betrachten wir aus folgenden Gründen kritisch:

Bevollmächtigte und Beistände von der aktiven Mitwirkung in der Anhörung auszuschließen, ist ein ungerechtfertigter Eingriff in die anwaltliche Berufsausübung und schränkt normierte Rechte der Beistände in § 14 VwVfG ein. Zudem wird das Ziel der Verfahrensbeschleunigung nicht erreicht, erhalten Bevollmächtigte und Beistände erst am Ende der Anhörung ein Fragerecht. Es ist eher zu befürchten, dass Anhörungen so unnötig in die Länge gezogen werden. Nicht selten sprechen Beistände beide Sprachen, damit können sie auf Fehler oder Missverständnisse bei der Übersetzung hinweisen und damit fehlerhafte Anhörungen vermeiden. Fehlerhafte Anhörungen müssten gänzlich neu durchgeführt werden, wenn ein Eingriff erst am Ende möglich ist. Ferner ist zu erwarten, dass die Qualität der Anhörung unter der neuen Regelung leidet. Erfahrungsgemäß wird eine bessere Entscheidungsgrundlage erreicht, wenn Bevollmächtigte und Beistände die Antragstellenden unterstützend begleiten.

§ 25 Abs. 8 S. 2 und S. 3 AsylG-E ist abzulehnen

e. Zu § 30 Abs. 1 – 8 AsylG-E

Der Gesetzesentwurf sieht vor:

Ein Asylantrag kann dann als offensichtlich unbegründet abgelehnt werden, wenn der/die Antragsteller*in unwahrscheinliche Angaben gemacht hat und diese im Widerspruch zu allgemeinen Herkunftslandinformationen stehen und/oder Umstände offensichtlich die Annahme rechtfertigen, dass der/die Antragsteller*in Identitätsdokumente vernichtet hat.

Die Änderungen betrachten wir aus folgenden Gründen kritisch:

Das Tatbestandsmerkmal „unwahrscheinliche Angaben“ ist kein objektives Kriterium, wonach sich ein Verfolgungsgrund messen lassen kann. Vielmehr wird die Möglichkeit der Ablehnung eines Asylantrags als offensichtlich unbegründet in das subjektive Empfinden des/der Entscheider*in gestellt. Auch der pauschale Verweis auf allgemeine Herkunftslandinformationen überzeugt nicht. Die Erfahrung zeigt, dass persönliche Erfahrungsberichte von Herkunftslandinformationen abweichen können. Vielmehr sollte in einem Gesetzesentwurf, der eine Beschleunigung der Asylverfahren und eine Vermeidung von Gerichtsverfahren zum Ziel hat, eine sorgfältige, genaue und individuelle Prüfung vorrangig sein und nicht auf eine ungenaue Ablehnung hingewirkt werden.

Auch die Regelung des § 30 Abs. 1 Nr. 4 AsylG ist viel zu weitreichend. Die Entscheidung, ob die Umstände offensichtlich die Annahme rechtfertigen, dass ein Dokument mutwillig vernichtet worden sei, sollte nicht einzig dem freien Ermessen des Bundesamts unterliegen.

Die Änderungen in § 30 Abs. 1 bis 8 sind abzulehnen.

f. Zu § 31 Abs. 3 S. 2 AsylG-E

Der Gesetzesentwurf sieht vor:

Im Folgeverfahren soll nicht mehr über das Vorliegen von menschenrechtlich begründeten Abschiebungsverboten gemäß § 60 Abs. 5, Abs. 7 AufenthG entschieden werden, wenn eine solche Entscheidung bereits Gegenstand des Erstverfahrens war.

Die Änderungen betrachten wir aus folgenden Gründen kritisch:

Diese Regelung dürfte nicht sachgerecht sein. Die tatsächlichen Voraussetzungen, die ein Abschiebungsverbot begründen können, können sich im Laufe des Verfahrens stetig ändern und sind daher in jedem Verfahrensschritt zu prüfen. Für eine Beschleunigung würde es ausreichen, nach einer Prüfung, bei der sich die Sachlage als unverändert herausstellt, auf die Begründung in der Erstentscheidung zu verweisen.

Ferner wird mit der Neuregelung das Ziel der Verfahrensbeschleunigung nicht erreicht. Sollte die Prüfung von Abschiebungsverboten nicht mehr Teil des Folgeverfahrens sein, müsste stets

ergänzende Verwaltungsverfahren und Gerichtsverfahren eingeleitet werden, um einen Rechtsschutz zu gewährleisten, was wiederum die Gerichte und Behörden zusätzlich belastet.

§ 31 Abs. 3 S. 2 AsylG-E ist abzulehnen.

g. Zu § 33 Abs. 1 AsylG-E

Der Gesetzesentwurf sieht vor:

Betreibt ein*e Asylsuchende*r sein/ihr Verfahren nicht, so kann das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit der Neuregelung eine Entscheidung nach Aktenlage über das Asylverfahren treffen.

Die Änderungen betrachten wir aus folgenden Gründen kritisch:

Nach der jetzigen Rechtslage kann das Bundesamt Asylverfahren einstellen, wenn der/die Asylsuchende das Verfahren nicht betreibt. Der/die Antragsteller*in kann einmalig das Verfahren wieder aufgreifen und fortführen lassen. Dies ist auch sachgerecht. Erfahrungsgemäß sind Konstellationen nicht selten, in denen das Verfahren eingestellt wurde, weil die Ladungen zur Asylanhörnung den/die Antragsteller*in nach dem gesetzlichen Termin erreichten (sehr kurzfristige Terminierung). Kann das Bundesamt stattdessen den Asylantrag nach Aktenlage entscheiden, ohne vorherige Anhörung, würde dies den/die Antragsteller*in bei einer Ablehnung unangemessen benachteiligen. Antragstellende wären künftig gezwungen, vor Gericht Klage zu erheben, um ihren Schutzanspruch geltend zu machen. Dies würde wiederum die Gerichte zusätzlich belasten. Folglich erzielt die Änderung nicht den gewünschten Erfolg.

§ 33 Abs. 1 AsylG-E ist abzulehnen

h. Zu § 5 Abs. 2a AsylG-E

Der Gesetzesentwurf sieht vor:

Eine Sicherheitsüberprüfung bei einer Neueinstellung von Personal des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge soll eingeführt werden.

Die Änderungen betrachten wir aus folgenden Gründen für unkritisch, und wundern uns nur, dass es eine Sicherheitsüberprüfung nicht bereits gibt:

Durch das Gesetz sollen die großen Bestände schützenswerter, sensibler personenbezogener Daten und die im Bundesamt vorliegenden sicherheitsbehördlichen Erkenntnisse geschützt und die Beschäftigung von Innetäter*innen verhindert werden.

Darüber hinaus ist das Bundesamt in behördenübergreifenden Zentren im Sicherheitsbereich aktiv und im Bereich des Ausländerwesens eine wichtige Informationsquelle für die Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern. Auch im Kontext des Opfer- und Zeugenschutzes sowie bei der Täterverfolgung spielt das Bundesamt eine zentrale Rolle, so basiert etwa die Mehrzahl der behördlichen Ermittlungsverfahren zu Kriegsverbrechen auf Hinweisen des Bundesamtes.

Vor diesem Hintergrund muss verhindert werden, dass Personen mit extremistischer Gesinnung versuchen, für das Bundesamt tätig zu werden, um dann von innen heraus die effektive Aufgabenerfüllung des Bundesamtes zu behindern oder zu gefährden. Auch muss im Zeichen der Verantwortung gegenüber Schutzsuchenden ausgeschlossen werden, dass personensensible Informationen in die Hände von Verfolgerstaaten gelangen.

Diese Regelung wird begrüßt.

3. Anlassbezogene Widerrufsverfahren

a. Zur Streichung der Regelüberprüfung, § 73b AsylG-E

Der Gesetzesentwurf sieht folgende Änderungen vor:

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge überprüft bisher drei Jahre nach Unanfechtbarkeit des Bescheids den mit diesem erteilten asylrechtlichen Schutzstatus. Diese Regelüberprüfung wird mit diesem Gesetzesentwurf gestrichen. Hiermit setzt der Gesetzesentwurf ein im Koalitionsvertrag beschlossenes Vorhaben um. Gleichzeitig wird der Gesetzesentwurf zum Anlass genommen die §§ 72 ff. grundlegend zu überarbeiten und neu zu strukturieren.

Die Änderung durch den Gesetzesentwurf betrachten wir wie folgt:

Ein Widerruf oder eine Rücknahme erfolgen im Rahmen dieser Regelüberprüfung sehr selten. In den Rücknahme- und Widerrufsverfahren, die im ersten Halbjahr 2018 eingeleitet und entschieden wurden, hatte der überprüfte Schutzstatus in 99,3% der Fällen Bestand. Auch bei der nachträglichen Überprüfung von Identitätsdokumenten von Schutzberechtigten wurden nur 0,5% der eingesandten Dokumente als Fälschungen identifiziert.

Die Streichung der Regelüberprüfung ist zu begrüßen, § 73b AsylG-E.

b. Zur Neustrukturierung der §§ 72 ff.

Der Gesetzesentwurf sieht u.a. folgende Änderungen vor:

Neben vielen Änderungen soll u.a. nach § 73b Abs. 5 AsylG-E den Schutzberechtigten eine Mitwirkungspflicht bei der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des Widerrufs oder der Rücknahme auferlegt werden. Kommt die/der Schutzberechtigte dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, kann als Sanktion der Schutzstatus aberkannt werden. Damit liegt bei der neu geschaffenen Mitwirkungspflicht eine Beweislastumkehr vor.

Die Änderungen und die Neustrukturierung der §§ 72 ff. betrachten wir insgesamt als kritisch:

U.a. sind die Mitwirkungspflichten, wie sie der Gesetzesentwurf vorsieht, nach Zuerkennung eines Schutzstatus systemfremd. Soweit es um die Aberkennung, Beendigung oder Ablehnung der Verlängerung des Schutzstatus im Unionsrecht geht, ist dies in Art. 14 Abs. 1 und 19 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie geregelt. Hier ist bereits normiert, dass im Falle einer falschen Darstellung oder des Verschweigens eine Aberkennung des Schutzstatus erfolgen kann. Das Unionsrecht sieht dabei eindeutig vor, dass die Mitgliedstaaten die entsprechenden Voraussetzungen nachzuweisen haben. Die Beweislastumkehr verstößt daher gegen Unionsrecht.

§ 73b Abs. 5 ist abzulehnen.

4. Behördenunabhängige Asylverfahrensberatung

Zu § 12a AsylIG-E

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll die bereits im Koalitionsvertrag angekündigte, behördenunabhängige Asylverfahrensberatung gesetzlich umgesetzt werden. Die in der BAGFW zusammengeschlossenen Wohlfahrtsverbände begrüßen dies ausdrücklich. Schon wiederholt haben sie deutlich gemacht, dass der Zugang zu unabhängiger, unentgeltlicher Asylverfahrensberatung sich positiv auf die Rechtsstaatlichkeit, Fairness, Qualität und Effizienz des Asylverfahrens auswirkt.¹ Die Erfahrungen der Verbände decken sich insofern mit den Ergebnissen des im Jahr 2017 von drei Wohlfahrtsverbänden und dem BAMF durchgeführten Pilotprojekts „Asylverfahrensberatung“, welches von UNHCR und der Forschungsabteilung des BAMF evaluiert wurde.

Damit die behördenunabhängige Asylverfahrensberatung auch tatsächlich diese positiven Wirkungen erzielen kann, bedarf es aber noch folgender Korrekturen des aktuellen Referentenentwurfs:

1. Streichung des Haushaltsvorbehaltes in § 12a Abs. 1 AsylIG-E

Wie der Koalitionsvertrag bereits deutlich macht, soll eine behördenunabhängige Asylverfahrensberatung flächendeckend angeboten werden. Die Formulierung „im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel“ im aktuellen Referentenentwurf suggeriert hingegen, dass der Bund beliebig entscheiden kann, wie viele Haushaltsmittel er zur Verfügung stellt. Ein flächendeckender Ausbau der Asylverfahrensberatung kann so nicht sichergestellt werden.

Wir schlagen aus diesem Grund die folgende Formulierung vor:

(1) Der Bund fördert ~~im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel~~ eine qualifizierte, flächendeckende, behördenunabhängige, unentgeltliche, individuelle und freiwillige Asylverfahrensberatung. Er stellt hierfür ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung. Die Beratung erfolgt durch die Wohlfahrtsverbände oder andere freie, gemeinnützige Träger.

¹ Zusammenfassend mit weiteren Verweisen: [BAGFW, Eckpunkte für die Einführung einer bundesfinanzierten behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung](#)

2. Inhalt und Umfang der Asylverfahrensberatung, § 12a Abs. 2 AsylG-E

Absatz 2 beschreibt Umfang und Zeitrahmen für die behördenunabhängige Asylverfahrensberatung. Mit der aktuellen Formulierung kann auch eine umfassende Auskunft zum Asylverfahren bereits eine Asylverfahrensberatung darstellen. Dies greift aus Sicht der in der BAGFW zusammengeschlossenen Verbände jedoch zu kurz. Gegenstand der individuellen Beratung sind insbesondere Ziel und Zweck, Ablauf, Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten, Handlungsmöglichkeiten im Asyl- und Aufnahmeverfahren sowie Rechtsfolgen des Asylverfahrens. Es erfolgt aber auch eine Beratung zu den individuellen Erfolgsaussichten des Asylverfahrens und somit stets auch eine Rechtsberatung im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes. Eine solche ist essentieller Bestandteil der Beratung. Die in der Gesetzgebung enthaltene Öffnungsklausel ist nicht ausreichend, um deutlich zu machen, dass eine qualifizierte Asylverfahrensberatung stets auch eine rechtliche Beratung im Einzelfall umfasst. Darüber hinaus suggeriert sie, dass eine rechtliche Beratung in der Regel nur bei Schutzsuchenden mit besonderen Schutzbedarfen erfolgt. Dies ist aber nicht der Fall.

Bereits im Rahmen der Prüfung der Erfolgsaussichten eines Asylantrags erfolgt ggf. auch eine Erörterung von Alternativen zum Asylverfahren, weshalb eine Beratung so früh wie möglich und somit nicht erst vor der Anhörung, sondern bereits vor der Asylantragstellung erfolgen sollte. Nur so können unnötige Asylanträge vermieden werden, die unter Umständen negative Auswirkungen auch bei den Schutzsuchenden haben – wie z.B. die Sperrwirkungen für die Erteilung eines sonstigen Aufenthaltstitels gemäß § 10 AufenthG sowie das Erlöschen eines bestehenden Aufenthaltstitels nach § 51 AufenthG im Falle der Asylantragstellung.

Aus Sicht der Verbände sollte es nach Umsetzung eines flächendeckenden bundesweiten Angebots einen individuellen Anspruch auf Asylverfahrensberatung geben.

Wir schlagen aus diesem Grund die folgende Formulierung vor:

*(2) Die Asylverfahrensberatung umfasst **mindestens** Auskünfte zum Verfahren unter Berücksichtigung der besonderen Umstände **des Ausländers der Schutzsuchenden sowie eine Rechtsberatung**. Sie soll vor der **Asylantragstellung, in jedem Fall vor der Anhörung, sofern von dieser nicht abgesehen wird, Anhörung** stattfinden und kann bis zur unanfechtbaren Entscheidung des Bundesamtes durchgeführt werden.*

3. Übermittlungspflichten im Rahmen der behördenunabhängigen Beratung, § 12a Abs. 3 AsylG-E

Zunächst ist festzuhalten, dass die Identifizierung besonderer Verfahrensgarantien oder Schutzbedarfe im Sinne des EU-Rechts eine staatliche Aufgabe darstellt. Sofern im Rahmen der behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung Hinweise auf besondere Verfahrensgarantien oder sonstige besondere Schutzbedarfe ermittelt werden können, sind diese höchstpersönliche Daten, deren Weitergabe an staatliche Stellen zwar in aller Regel zum Vorteil der Schutzsuchenden sein dürfte.

Ob eine solche Weitergabe höchstpersönlicher Daten jedoch gewünscht wird, ist stets die Entscheidung der Schutzsuchenden selbst. Ohne ausdrückliche Zustimmung ist eine Weitergabe dieser Daten folglich nicht zulässig und widerspricht dem Selbstverständnis einer freiwilligen Beratung, die die Schutzsuchenden bei der besseren Durchsetzung ihrer Rechte unterstützt.

Eine unverzügliche Löschung der entsprechenden Daten nach der Datenübermittlung dürfte wiederum in der Regel nicht dem Interesse der Schutzsuchenden entsprechen, da auch im späteren Verlauf des Verwaltungs- wie auch Rechtsmittel-Verfahrens immer wieder Situationen eintreten können, in denen die Kenntnis besonderer Bedarfe verfahrensrelevant sein kann. Es ist insbesondere vulnerablen Personen - wie z.B. Opfern von Folter oder sonstiger Gewalt - nicht zumutbar, stets von neuem auf ihre besonderen Bedarfe und die hierfür relevanten Gründe hinzuweisen, wenn sie dies bereits im Rahmen der Asylverfahrensberatung getan haben. Etwas Anderes muss natürlich gelten, wenn der*die Schutzsuchende selbst die Löschung der entsprechenden Daten verlangt.

Wir schlagen aus diesem Grund die folgende Formulierung vor:

(3) *Soweit den ~~Die~~ Trägern der Asylverfahrensberatung personenbezogene Daten übermitteln vorliegen, die darauf hinweisen, dass der/die Schutzsuchende besondere Verfahrensgarantien benötigt oder besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme hat, werden diese dem Bundesamt und der obersten Landesbehörde oder der von der obersten Landesbehörde bestimmten Stelle übermittelt. Die Übermittlung der Daten darf nur mit Zustimmung des/der Schutzsuchenden erfolgen. ~~Die Daten dürfen nur zu diesen Zwecken verwendet werden und sind danach unverzüglich zu löschen.~~*

4. Sicherstellung einer auskömmlichen Finanzierung der behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung – Konkretisierung der Gesetzesbegründung

Der Erfolg einer bundesgeförderten, flächendeckenden und behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung hängt maßgeblich von der bedarfsgerechten Zurverfügungstellung der erforderlichen Haushaltsmittel ab.

Damit diese auch tatsächlich entsprechend der bundesweiten Bedarfe in die Planungen des Bundeshaushalts aufgenommen werden, schlagen wir die folgende Konkretisierung der Gesetzesbegründung vor:

Zu Nummer 6 (§ 12a)

Die Neufassung des § 12a AsylG dient der Einführung der behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung.

In Absatz 1 wird die Förderung einer behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung durch den Bund geregelt. Die Umsetzung des Bundesprogrammes wird den Wohlfahrtsverbänden und ggf. anderen freien gemeinnützigen Trägern übertragen. Diese erhalten Zugang zu den Erstaufnahmeeinrichtungen und Beratungsräume. Es wird ein Beratungsschlüssel von maximal 1:150 (Verhältnis Vollzeitstelle Beratungsfachkraft zu Anzahl von Schutzsuchenden pro Jahr) zugrunde gelegt. Entsprechend der Wirtschaftlichkeitsberechnung des Bundesministeriums der Finanzen werden Personal-, Personalneben-, Personalgemein- und Sachkosten anerkannt. Diese werden als Festbetragsfinanzierung gewährt. Zusätzlich sind programmspezifische Kosten wie Dolmetscherkosten, Kosten der juristischen Anleitung nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz, Kosten des Zentralstellenverfahrens und der Fachbegleitung sowie Aufwandsentschädigung für Ehrenamtliche förderfähig. Zum Zweck einer flächendeckenden Asylverfahrensberatung wird kein Eigenanteil der Träger festgelegt. Damit wird der unterschiedlichen finanziellen Leistungsfähigkeit der Träger Rechnung getragen. Für eine sachgerechte Finanzierung werden entsprechende finanzielle Mittel im Bundeshaushalt eingestellt. Durch Verpflichtungsermächtigungen sollen mindestens dreijährige Förderzeiträume ermöglicht werden. Die Höhe der Förderung ist auf die vom Gesetzgeber bewilligten Haushaltsmittel beschränkt.

Für die Ausländer*innen ist die Teilnahme unentgeltlich und freiwillig. Die Beratung erfolgt individuell. Sie ist unabhängig von dem behördlichen Asylverfahren; ~~Verfügbarkeit und~~ eine mögliche Teilnahme ~~haben hat~~ keine Auswirkungen auf den Ablauf und das Ergebnis des Asylverfahrens. *Im Asylverfahren soll ein ausreichendes Zeitfenster vorgesehen werden, um die Asylverfahrensberatung zu ermöglichen.*

Absatz 2 regelt die Anforderungen zu Inhalt und Umfang der behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung. *Um den/die Ausländer*in zu den Erfolgsaussichten eines Asylantrages zu beraten, soll die Möglichkeit bestehen, Asylverfahrensberatung vor der formellen Antragstellung in Anspruch zu nehmen. Um Schutzsuchende bestmöglich auf die Anhörung vorzubereiten, soll die behördenunabhängige Asylverfahrensberatung, ~~wenn möglich bereits~~ spätestens vor der Anhörung ansetzen. Dazu wird die Beratung zeitlich in den Ablauf des Asylverfahrens eingebunden.* Sie kann bis zur unanfechtbaren Entscheidung des Bundesamtes durchgeführt werden und ~~muss mindestens umfasst~~ Auskünfte zum ~~Verfahren und Rechtsberatung~~ ~~enthalten sowie die unter Berücksichtigung~~ der besonderen Umstände des/der Asylsuchenden ~~einbeziehen. Sie kann auch rechtsberatende Elemente enthalten, wenn zu~~ ~~Punkten beraten wird, die über eine reine Verfahrenserläuterung hinausgehen.~~ Die Beratung kann dabei von einer Person mit Befähigung zum Richteramt oder unter Anleitung einer solchen Person erfolgen (vgl. § 6 Absatz 2 des Gesetzes über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen). Eine solche Rechtsberatung richtet sich insbesondere auch an Ausländer*innen, die besondere Verfahrensgarantien nach der Richtlinie 2013/32/EU benötigen.

Absatz 3 regelt die aufgrund der behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung erforderlich werdenden Datenübermittlungspflichten und -befugnisse. Daten zu vorliegenden Vulnerabilitäten, die im Rahmen der behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung erhoben werden, sollen *auf Wunsch der Schutzsuchenden* an das Bundesamt und die für die Aufnahme zuständigen Länder übermittelt werden. Dadurch kann das Bundesamt Erkenntnisse über besondere Verfahrensgarantien nach der Richtlinie 2013/32/EU im Asylverfahren frühzeitig besser berücksichtigen. Außerdem sollen Daten, die für eine Berücksichtigung von besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme nach der Richtlinie 2013/33/EU (Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, ABl. L 180 vom 29.06.2013, S. 96) relevant sind, an die für die Unterbringung zuständigen Stellen der Länder übermittelt werden, damit diese dafür Sorge tragen können, Ausländer*innen mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme die erforderliche Unterstützung zu gewähren.